

# Eignung von Liegenschaften zur Umnutzung als Kinderkrippe

## Grundanforderungen

Gebäude oder Räume welche als Kinderkrippen genutzt werden möchten, müssen folgende brandschutztechnische Anforderungen erfüllen:

- Schlafräum für Kinder < 4 Jahren oder > 4 Jahren ohne Bewachung EI 30 nbb (Abkürzungen für: E = Raumabschluss, I = Isolationswiderstand, 30 Minuten= Zeit der Feuerwiderstandsdauer, nbb = nicht brennbar) getrennt von übrigen Bereichen
- Sicherer Fluchtweg (aus Obergeschoss ein konformes Treppenhaus oder eine Aussentreppe)
- Sicherheitsbeleuchtung im Treppenhaus
- Fluchtwege jederzeit begehbar (Panikschloss)
- Handfeuerlöscher, Löschdecke in Küche

## Eignungskriterien

Geeignet sind Gebäude welche folgende Kriterien erfüllen:

- massive Bauweise (Beton, Mauerwerk)
- ebenerdig oder separates Treppenhaus (wie in MFH)  
Beispiel: Wohnung in einem massiv erstellten Wohnblock oder eingeschossige Bauten.

Bedingt geeignet sind folgende Gebäude:

- massive, mehrgeschossige Bauten (EFH)  
Beispiel: Einfamilienhaus massiv erstellt, massives Treppenhaus, möglichst wenige Türen direkt ins Treppenhaus, keine offenen Bereiche direkt an Treppenhaus angeschlossen.

Nicht geeignet sind folgende Gebäude:

- brennbare, mehrgeschossige Bauten mit brennbaren Treppenhäusern.  
Beispiel: brennbares, altes Bauernhaus

***Hinweis: Mit dem nötigen finanziellen Aufwand lassen sich alle Objekte so umbauen, dass sie als Kinderkrippe genutzt werden können.***